

**Landschaftselement  
Greening  
Alleen**

**Merkblatt zur Beihilfefähigkeit  
von landwirtschaftlichen Flächen  
mit  
Alleenbestand**

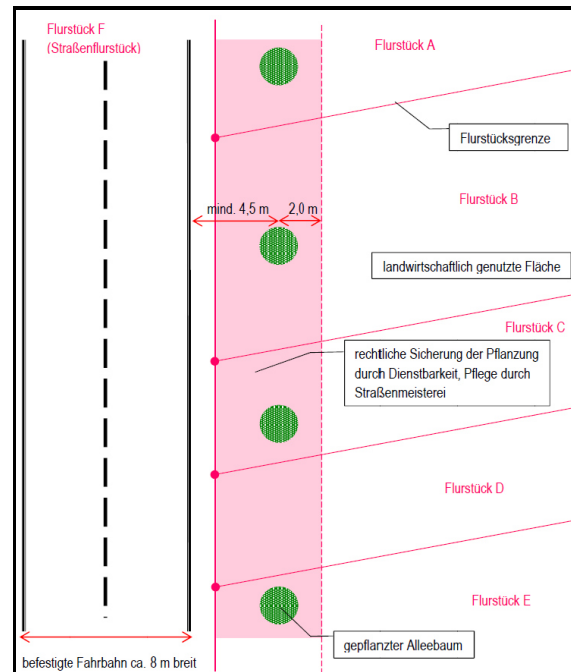
Seite 2

- Broschüre: Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland - Ausgabe 2015 (BMEL)

<https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/UmsetzungGAPinD.html>

### Schematische Skizze zu Alleebaumpflanzungen an Bundes- und Landesstraßen

(exemplarisch für eine Straßenseite, gilt analog auf der anderen Seite)



Quelle: LS

Die Skizze beschreibt eine Bundes- bzw. Landesstraße mit einer befestigten Fahrbahnbreite von ca. 8 m. Ausgehend vom Rand der befestigten Fahrbahn muss

aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Abstand von mindestens 4,50 m zum Stamm des gepflanzten Baumes bestehen. Weitere 2 m sind für den Wurzelschutz (Pufferstreifen) notwendig. Je nach Grenzverlauf des Straßenflurstücks muss zusätzliche Ackerfläche (in der Skizze als rosafarbene Fläche dargestellt) für die Alleebaumpflanzung gesichert werden. Dafür sind eine Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer und Pächter sowie die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch notwendig.



© LS

#### Ansprechpartner

Ministerium für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Referat 32

Frau Irene Kirchner  
(0331) 866-7620

E-Mail: [Irene.Kirchner@MLUL.Brandenburg.de](mailto:Irene.Kirchner@MLUL.Brandenburg.de)

#### Impressum

Ministerium für Ländliche Entwicklung,

Umwelt und Landwirtschaft  
Henning-von-Tresckow-Str. 2 – 13  
14467 Potsdam

[www.mlul.brandenburg.de](http://www.mlul.brandenburg.de)

Stand  
5.03.2018



© LS

## Alleen und Baumreihen als Teil der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche

### Was ist das Ziel?

Um den Alleenreichtum im Land Brandenburg an Bundes- und Landesstraßen zu erhalten, ist eine Neupflanzung von Alleebäumen auf Acker- bzw. Grünlandstandorten in einigen Fällen erforderlich. Dabei ist der Verlust an förderfähigen landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich zu halten. Durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) sowie das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) wurde eine gemeinsame Mustervereinbarung vorgelegt, die die Bedingungen und Anforderungen an den Zustand landwirtschaftlicher Flächen für die Pflanzung von Alleen entlang von Bundes- und Landesstraßen formuliert.

### Landschaftselement

Um die Agrarlandschaft mit ihren strukturbildenden Elementen zu erhalten, wurde verordnungsrechtlich festgelegt, bestimmte Landschaftselemente zur beihilfefähigen Fläche hinzuzuzählen. Diese Landschaftselemente sind in der Agrarzah-lungen-Verpflichtungen-Verordnung (AgrarZahl-VerpflV) vom 17.12.2014 definiert. Nach § 8 (2) zählen dazu Baumreihen, die aus mindestens fünf linear angeordneten, nicht landwirtschaftlich ge-nutzten Bäumen entlang einer Strecke von min-destens 50 Metern Länge angeordnet sind.

Alleen und Baumreihen können somit entspre-chend den EU- und nationalen Verordnungen als

Teil der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Flä-che betrachtet werden, wenn sie:

- zur Betriebsfläche des Antragstellers für Direktzahlungen, KULAP oder AGZ gehö-ren (Eigentum des Betriebsinhabers oder gepachtet sind bzw. vertraglich mit einem anderen Eigentümer getauscht oder per Nutzungsvertrag überlassen wurden),
- unmittelbar an die vom Antragsteller be-wirtschaftete landwirtschaftliche Flächen anliegen und
- dem Antragsteller eindeutig zugeordnet sind.

Bei den linear aufeinanderfolgenden Einzelbäu-men wird davon ausgegangen, dass die landwirt-schaftliche Mindesttätigkeit (einmalige Mahd pro Jahr) unterhalb der Baumkrone ausgeübt werden kann. Im Rahmen der Agrarförderung ist der Schutz von Baumreihen auf landwirtschaftlichen Flächen vorgeschrieben.

### Greening/ÖVF

Darüber hinaus ist eine Ausweisung dieser Flä-chen im Rahmen der Greening-Regelung als ökologische Vorrangfläche (ÖVF) möglich. Die Greeningprämie beträgt zurzeit ca. 84 €/ha und wird zusätzlich zur Basisprämie der Direktzahlung gezahlt. Die Ausweisung als ÖVF ist nur möglich, wenn die Baumreihe an oder auf Ackerflächen liegt.

### Lohnt es sich, eine Allee als ÖVF anzugeben?

Die Flächen mit den Baumreihen als ÖVF werden mit dem **Faktor 2** gewichtet. Dies bedeutet, dass

z.B. mit einer Baumreihe auf einer Fläche von 500 m Länge und 6 m Breite (3.000 m<sup>2</sup>) die Greeningauflage für 12 ha Ackerfläche erfüllt wird (entspricht 5 % ÖVF).

Flächen mit Zwischenfruchtanbau als ÖVF hinge-gen werden lediglich mit einem Faktor von 0,3 gewichtet.

### Wer übernimmt die Pflege der ÖVF?

Nach der Mustervereinbarung übernimmt die Straßenbauverwaltung die Kosten für die fachge-rechte dauerhafte Pflege und Unterhaltung von Straßenbäumen. Die Flächen unterhalb der Baumkrone werden durch die Straßenbauverwal-tung gemäht.

### Wer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht?

Nach der Mustervereinbarung ist die Straßenbau-verwaltung für die von ihr gepflanzten und unterhaltenen Straßenbäume verkehrssicherungs-pflichtig (§ 10 Abs. 1 Brandenburgisches Stra-ßengesetz (BbgStrG)).

### Weitergehende Informationen

- Mustervereinbarung/Presseinformation  
<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.464752.de?highlight=Vereinbarung+Greening>  
<http://www.mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.470198.de>
- Hinweise zur Flächenerfassung im Digitalen Feldblock-kataster (DFBK)  
<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.197896.de?highlight=>
- Agrarzah-lungen-Verpflichtungen-Verordnung  
<http://www.gesetze-im-internet.de/agrarzahlverpflv/>